

## **Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB**

*BVerfG, Urte. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15; 2 BvR 2527/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 651/16*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Beschwerdeführer sind schwer erkrankte Personen, die ihr Leben mit geschäftsmäßig angebotener Unterstützung Dritter selbst beenden wollen, Vereine mit Sitz in Deutschland und in der Schweiz, die eine solche Unterstützung anbieten, deren organschaftliche Vertreter und Mitarbeiter, Ärzte sowie Rechtsanwälte. Sie rügen eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I, Art. 12 I, Art. 9 I, Art. 2 I sowie Art. 4 I GG. Übereinstimmend beanstanden sie zudem eine mangelnde Bestimmtheit des § 217 StGB. Die Norm stelle nicht hinreichend sicher, dass die im Einzelfall geleistete Suizidhilfe straffrei bleibe. Ebenso wenig sei sicher zu beurteilen, ob und inwieweit § 217 StGB bislang straffreie Formen der Sterbehilfe und der Palliativmedizin erfasse. Damit verhindere die Strafnorm eine am Wohl des Patienten orientierte ärztliche Berufsausübung.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das BVerfG hat das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung für verfassungswidrig erachtet und als Konsequenz § 217 StGB für nichtig erklärt. Grund dafür ist, dass der Schutzzweck des § 217 StGB nicht erreicht werde. Die Norm wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um eine gesellschaftliche Normalisierung von Sterbehilfe insbesondere durch deren Kommerzialisierung zu vermeiden und Menschen vor interessengeleiteter Einflussnahme zu schützen. Die Möglichkeiten, sich mit professioneller Hilfe das Leben zu nehmen werden jedoch durch § 217 StGB so stark verengt, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seines verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf selbstbestimmtes Sterben verbleibe. In diesem Recht könne durch eine Strafandrohung auch jemand verletzt werden, der gar nicht unmittelbar Adressat der Norm ist. Der Entschluss zur Selbsttötung sei in seiner Umsetzung davon abhängig, dass Dritte bereit sind, ihn bei der Umsetzung zu unterstützen. Darauf, einen Arzt zu finden, der aus dem Leben hilft, könnten sich die Betroffenen aber nicht verlassen. Die Norm sei damit nicht geeignet und angemessen, um die Schutzanliegen des Gesetzgebers zu erreichen. Der legitime Einsatz des Strafrechts finde seine Grenze dort, wo die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird. Das BVerfG stellt zudem klar, dass die Verwirklichung des Rechtes auf Selbsttötung nicht von inhaltlichen Kriterien abhängig gemacht werden dürfe und damit nicht nur tödlich Erkrankten zuzubilligen sei. Vielmehr müsse die freie Entscheidung „in letzter Konsequenz“ akzeptiert werden. Sterbewilligen muss es ermöglicht werden, auf zumutbare Art und Weise an die Medikamente zu kommen. Der Gesetzgeber kann Suizidhilfe in Zukunft regulieren. Ein künftiger Anspruch auf Suizidhilfe gegenüber Ärzten bestehe allerdings nicht.

### **III. Problemstandort**

Mit diesem Urteil hat das BVerfG erstmals auch bestätigt, dass aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben erwächst.